



Statuten

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Verein Familienergänzende Einrichtungen Meilen" (FEE) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Meilen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Einwohnerschaft mit den Diensten der familienergänzenden Kinderbetreuung wie Kinderkrippe, Kinderhort, Mittagstisch, Tagesmütter und ähnlichen Einrichtungen sowie mit Informationen bedarfsgerecht, qualitativ einwandfrei und möglichst kostengünstig zu versorgen. Dabei werden die Bezüger* von Dienstleistungen in angemessener Form an den Kosten beteiligt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in erster Linie der Einwohnerschaft der Gemeinde Meilen zur Verfügung. Er arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.

*Mit der männlichen ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Artikel 3 Zusammenarbeit

Der Verein achtet auf gute und zweckmässige Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und verwandten Organisationen innerhalb der Gemeinde.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- a) Familien und Einzelpersonen
- b) Kollektivmitgliedern (öffentlichrechtlichen Körperschaften, juristischen Personen, Firmen)

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Sie erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht entrichtet wird.

Für die Beanspruchung von Dienstleistungen des Vereins ist die Mitgliedschaft erforderlich.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle.

Artikel 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 7 Einberufung

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im amtlichen Publikationsorgan oder schriftlich einzuladen unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Wird von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums gemäss Artikel 9, 10 und 12
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder. Der jährliche Mitgliederbeitrag übersteigt nicht den Betrag von CHF 100.-
- c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung
- e) Genehmigung der mehrjährigen Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Politischen Gemeinde zuhanden der politischen Gemeinde
- f) Festsetzung allfälliger Entschädigungen an den Vorstand
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- h) Änderung der Statuten gemäss Artikel 14
- i) Auflösung des Vereins gemäss Artikel 21 und 22.

Artikel 9 Amtdauer

Die Wahlen gemäss Artikel 8a) erfolgen für eine Amtdauer von zwei Jahren mit gestaffelter Amtszeit und jährlichen Wahlen für einen Teil des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Das Präsidium besteht aus Präsident und Vizepräsident. Die politische Gemeinde und die Schulpflege können eine geeignete Person in den Vorstand delegieren.

Artikel 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Unter anderem sind dies:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse

- b) Anstellung des Geschäftsführers und Erarbeitung eines Pflichtenhefts
- c) Kompetenzregelung zwischen Vorstand und Geschäftsführung
- d) Genehmigung des Betriebskonzeptes und Überwachung der Umsetzung
- e) Genehmigung von Reglementen zur Betriebsführung und Überwachung der Umsetzung
- f) Einsetzen von Kommissionen und Ausschüssen
- g) Aufsicht über die Rechnungsführung
- h) Erstellen der mehrjährigen Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde zuhanden der Generalversammlung
- i) Abschluss der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung mit der politischen Gemeinde
- j) Genehmigung des Voranschlags unter Berücksichtigung der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung mit der politischen Gemeinde
- k) Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsführung und der Rechnung zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 12 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Generalversammlung gewählt wird.

Artikel 13 Vertretung nach aussen

Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen. Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten an die Geschäftsführung delegieren. Es gilt grundsätzlich die Doppelunterschrift.

Artikel 14 Entscheidfindung, Stimm- und Wahlrecht

Generalversammlung, Vorstand, Kommissionen und Ausschüsse entscheiden mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Artikel 15 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für das Führen der vom Verein angebotenen familienergänzenden Einrichtungen nach pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Er ist dem Vereinsvorstand unterstellt. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Erarbeitung und Umsetzung des Betriebskonzeptes
- b) die Umsetzung der mehrjährigen Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde
- c) die Erarbeitung und Umsetzung der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung mit der politischen Gemeinde sowie des Budgets
- d) Wahrnehmung der Vorgesetzten- und Führungsfunktion über alle Vereinsangestellten.

Artikel 16 Rechnungsrevisoren

Als Revisionsstelle wird die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen bestimmt. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 17 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird der Generalversammlung vorgelegt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18 Voranschlag

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung mit der politischen Gemeinde.

Artikel 19 Finanzen

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Taxen gemäss geltenden Tarifen (inkl. Beiträge der Gemeinde an unterstützungsbedürftige Leistungsbezüger)
- c) Erträge aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerten
- d) Beiträge von privaten und öffentlichen Institutionen
- e) Gaben und Legate.

Artikel 20 Inkraftsetzung

Nach Annahme durch die Generalversammlung im Juni 2000 sind diese Statuten auf den 1. Juli 2000 in Kraft getreten. An der Generalversammlung vom 9. April 2003 wurde die Statutenänderung von Artikel 9 (Amtsdauer) einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt. Anlässlich der Generalversammlung vom 11. April 2005 wurde die Statutenänderung von Artikel 8b (Maximalbeitrag) genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Artikel 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Artikel 22 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Politische Gemeinde. Sie verpflichtet sich die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

Meilen, 11. April 2005

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

